

## 7. Sachstandsbericht

**11. Juni 2024**

- **OLG Wien: Berufung zurückgewiesen**
- **Revision wird nicht eingelegt**
- **Ansprüche voraussichtlich dennoch weiterhin durchsetzbar**
- **Einigung Uniqas mit anderen Geschädigten de facto Schuldeingeständnis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie als Gesellschafter der FuProConsort Beteiligungsgesellschaft bürgerlichen Rechts über die neuesten Entwicklungen in dem Rechtsstreit gegen die Uniqa Österreich Versicherungen AG („**Uniqa**“) vor dem Oberlandesgericht Wien informieren:

Nach über einem Jahr hat das Oberlandesgericht Wien das Urteil verkündet. Es hat die Berufung zurückgewiesen. Die FuProConsort UG (haftungsbeschränkt) sei nicht aktivlegitimiert. Die Gesellschaft ist nach Meinung des Gerichts also nicht berechtigt, Ihre Ansprüche geltend zu machen. Die FuProConsort UG (haftungsbeschränkt) verstoße gegen § 4 des deutschen Rechtsdienstleistungsgesetzes. Zwischen Ihrer Gesellschaft, der FuProConsort Beteiligungsgesellschaft bürgerlichen Rechts, der klagenden FuProConsort UG (haftungsbeschränkt) und dem Prozesskostenfinanzierer bestünden Interessenskonflikte. Die Abtretungen Ihrer Ansprüche seien daher nicht wirksam gewesen.

Das Oberlandesgericht Wien widerspricht damit der seit 2019 gefestigten Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs. Dieser hat keine der Inkasso-Sammelklagen an § 4 des Rechtsdienstleistungsgesetzes scheitern lassen. Er hat die Aktivlegitimation in Fällen dieser Art vielmehr stets bejaht.

Eine ordentliche Revision zum Obersten Gerichtshof Österreichs hat das Oberlandesgericht Wien nicht zugelassen. Eine außerordentliche Revision hätte aus verfahrensrechtlichen Gründen, die im österreichischen Revisionsrecht begründet liegen, nur eine geringe Aussicht auf Erfolg. Nach

umfassender rechtlicher Prüfung durch eine auf Revisionsrecht spezialisierte österreichische Kanzlei wird die FuProConsort UG (haftungsbeschränkt) daher keine außerordentliche Revision einlegen.

**Aber: Es ist nichts verloren!**

Weil das Oberlandesgericht Wien in der Sache selbst nicht entschieden hat, gehen wir nämlich davon aus, dass Ihre Ansprüche weiterhin durchgesetzt werden können.

Mit Ad hoc Meldung vom 21.12.2023 hat die UNIQA mitgeteilt, dass sie sich mit anderen Anspruchsstellern außergerichtlich geeinigt, Schadensersatz in beträchtlicher Höhe zu leisten, obwohl diese nicht geklagt hatten. Wir werten das als ein Schuldeingeständnis und sehen daher weiterhin gute Chancen, auch Ihre Ansprüche durchzusetzen.

**Deshalb: Es geht weiter!**

Wir entwickeln deshalb aktuell bereits Alternativen, um auch Ihre Schadensersatzansprüche erneut gegen die UNIQA geltend zu machen.

Wir gehen davon aus, Ihnen diese sehr zeitnah vorstellen zu können und werden Sie wieder informieren.

**Es bleibt dabei: Kein Kostenrisiko für Sie!**

Mit freundlichen Grüßen

Ihre FuProConsort UG